

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1acaeaf2-6d6a-3390-8424-7135ecb5d165>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylspeicher (TRAC 205)
Amtliche Abkürzung	TRAC 205
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRAC 205 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Acetylspeicher mit schwimmender Gasglocke

1. Acetylspeicher mit schwimmender Gasglocke sind Speicher, in denen das Acetylen unter einer Glocke gespeichert wird, die in einer offenen Wassertasse schwimmt. Der Gasdruck ist durch das wirksame Glockengewicht bestimmt.
2. ortsbewegliche Acetylenbehälter (Acetylenflaschen); dafür gelten die Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) und die dazugehörigen Technischen Regeln Druckgase (TRG).

2.2 Acetylscheibengasspeicher

Acetylscheibengasspeicher sind Speicher, in denen das Acetylen in einem Behälter gespeichert wird, der mit einer gegen die Atmosphäre abgedichteten Scheibe ausgerüstet ist. Der Gasdruck ist durch das wirksame Scheibengewicht bestimmt.

2.3 Acetylspeicher mit Flüssigkeitsverschluß gegen die Atmosphäre

Acetylspeicher mit Flüssigkeitsverschluß gegen die Atmosphäre sind Speicher, in denen das Acetylen in einem Behälter gespeichert wird, der über einen Flüssigkeitsverschluß mit einem gegen die Atmosphäre offenen Behälter zur Aufnahme der verdrängten Flüssigkeit verbunden ist. Der Gasdruck ist durch die Höhe der verdrängten Flüssigkeitssäule bestimmt.

2.4 Acetylspeicher geschlossener Bauart

Acetylspeicher geschlossener Bauart sind Speicher, in denen das Acetylen in einem gegen die Atmosphäre abgeschlossenen Behälter gespeichert wird. Der Gasdruck ist durch das Verhältnis der gespeicherten Gasmenge zum Rauminhalt des Speichers bestimmt.

2.5 Niederdruckacetylspeicher

Niederdruckacetylspeicher sind Speicher, in denen der Betriebsüberdruck 0,2 bar [\(2\)](#) nicht überschreiten kann.

2.6 Mitteldruckacetylspeicher [\(3\)](#)

Mitteldruckacetylspeicher sind Speicher, in denen der Betriebsüberdruck mehr als 0,2 bis 1,5 bar betragen kann.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) 1 bar wird mit 1 kp/cm² gleichgesetzt.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Bisher als Hochdruckacetylspeicher bezeichnet.